

Filmlizenzvertrag

Als *Filmlizenzvertrag* bezeichnet man alle Verträge, die die zeitweilige oder dauerhafte Übertragung von Verwertungsrechten an einem Film betreffen. Die ursprünglich dem Filmhersteller zustehenden Rechte sind vererblich, aber auch veräußerbar. In der Regel betrifft der Lizenzvertrag die Übertragung der Verwertungsrechte eines Filmes (meist von einem Hersteller an einen Verleiher); der Vertrag kann bereits vor der Fertigstellung des Films geschlossen werden; eine vorzeitige Vertragsauflösung (etwa wegen Untätigkeit des Produzenten) ist nicht möglich. Ohne die ausdrückliche (und meist vertraglich fixierte) Zustimmung des Herstellers darf ein fertige Film weder vervielfältigt noch (im Fernsehen oder im Internet) verbreitet, öffentlich aufgeführt, übersetzt, gekürzt oder anderweitig verändert werden. Diese Regel gilt auch dann, wenn der Film auf Bestellung eines Dritten hergestellt wurde. Wurde etwa nur die Produktion des Films und die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Kopien vereinbart, hat der Besteller zwar das Recht, diese Kopien aufzuführen, nicht aber, sie ohne Zustimmung des Produzenten vervielfältigen, übersetzen oder bearbeiten zu lassen.

Literatur: Baur, Daniel: *Der Filmlizenzvertrag*. Baden-Baden: Nomos 2013 (Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht UFITA. 268.).

From:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/doku.php/f:filmlizenzvertrag-8248>

Last update: **2013/05/22 19:59**

